

Statuten Verein Aliena – Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe

A. Vorbemerkung

Aliena ist eine Basler Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe. Die Fachstelle hat ihren Sitz in Basel-Stadt.

Die Fachstelle Aliena wurde 2001 vom Trägerverein Compagna Basel gegründet und betrieben. Neu wird die Fachstelle Aliena von dem neuen und im Handelsregister eingetragenen Verein Aliena geführt.

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein "Aliena" ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein Aliena betreibt, unterstützt und beaufsichtigt die Fachstelle Aliena für Frauen im Sexgewerbe.

2.1 Der Verein Aliena:

- a) engagiert sich für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen, die im Sexgewerbe tätig sind oder tätig waren;
- b) setzt sich für die Rechte von Sexarbeiterinnen und gegen ihre soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung ein;
- c) fördert die persönliche Stärkung und Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen sowie deren Schutz.

2.2 Aliena leistet Beratung, Begleitung, Vermittlung und Informationen für Sexarbeiterinnen durch Fachpersonen, welche insbesondere durch die Angebote der Fachstelle Aliena erbracht werden:

- a) Beratungen von Sexarbeitenden
- b) Aufsuchende Sozialarbeit
- c) Niederschwellige Angebote im Bereich Vernetzung, Bildung und Prävention
- d) Vernetzungsarbeit mit staatlichen und privaten Organisationen und Fachpersonen
- e) Öffentlichkeitsarbeit

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

C. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einverständnis mit den Vereinszwecken.

3.1 Arten von Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder (Aktivmitglieder).
Ordentliches Mitglied im Verein kann jede volljährige, in der Schweiz wohnende Person werden.
- b) Gönnermitglieder (Passivmitglieder).
Natürliche Personen aus dem In- und Ausland und juristische Personen können Gönnermitglied werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- c) Kollektivmitgliedschaft (Kollektivmitglieder).
Kollektivmitglieder können juristische Personen werden, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

3.2 Mitarbeitende der Fachstelle können nicht Mitglied sein.

3.3 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

3.4 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nur auf schriftliches Verlangen zwecks Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bekanntgegeben (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung Art. 64 Abs. 3 ZGB).

3.5 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

4. Aufnahme

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Aufnahme Gesuche bzw. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod und bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres
- c) Wegzug aus der Schweiz
- d) Ausschluss

6. Austritt

6.1 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und wirkt auf das Ende des Kalenderjahres.

6.2 Die Austrittserklärung befreit nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das Jahr des Austritts.

7. Ausschluss

7.1 Wer trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7.2 Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Präsidium zu Händen der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

D. Organisation und Verwaltung

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende Juni statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangt.
- 9.2 Die Einladung mit Traktanden muss mindestens 14 Tage vorher versandt werden.
- 9.3 Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidium schriftlich spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Diese werden unter dem Traktandum „Anträge der Mitglieder“ behandelt.
- 9.4 Andere Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, können nicht behandelt werden.
- 9.5 Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Decharge-Erteilung an den Vorstand;
 - d) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
 - e) Wahl der Revisionsstelle;
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Statutenänderungen;
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder;
 - i) Vereinsauflösung;
 - j) weitere gemäss Gesetz zwingend in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Gegenstände.
- 9.6 Jedes Aktivmitglied und jedes Kollektivmitglied hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr (ausgenommen Ziff. 17 und 18.1) der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen oder von der vorsitzenden Person angeordnet wird.
- 9.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium bzw. die vorsitzende Person.
- 9.8 Die Geschäftsleitung der Fachstelle Aliena kann sich in der Mitgliederversammlung zu Wort melden, hat jedoch kein Stimmrecht.

10. Virtuelle/schriftliche Mitgliederversammlung und elektronische Mittel

- 10.1 Eine Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies anordnet.
- 10.2 Bei einer Mitgliederversammlung mit Tagungsort kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder, die nicht an diesem Ort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 10.3 Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:
 - a) die Identität der Teilnehmer*innen feststeht;
 - b) die Voten in der Mitgliederversammlung unmittelbar übertragen werden;
 - c) Teilnehmer*innen Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 - d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 10.4 Treten während der Mitgliederversammlung technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.
- 10.5 Der Vorstand kann ggf. auch eine schriftliche Vereinsversammlung anordnen und stellt dabei sicher, dass die Rechte der Mitgliederversammlung gemäss Kap. 10.3 a-d sinngemäss ausgeübt werden können.

11. Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen.

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums, die Vereinsmitglieder sein müssen.
- 11.2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift).
- 11.3 Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand provisorisch selbst ergänzen.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 11.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht gemäss Ziff. 9.5. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere für
 - a) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. Protokoll;
 - c) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Erlass von Reglementen und Stellenbeschreibungen;
 - f) Führung und Kontrolle der Fachstelle (inkl. Finanzen). Die strategische Führung wird gemeinsam mit der Geschäftsleiterin besprochen;

- g) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen nach Empfehlung der Geschäftsleiterin;
- h) alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte.

11.6 Der Vorstand kann das Erledigen von Geschäften auch an Dritte übertragen, die nicht dem Vorstand angehören.

12. Geschäftsstelle

12.1 Die Geschäftsstelle (Fachstelle) ist das operative Organ des Vereins Aliena.

12.2 Die Geschäftsleiterin der Fachstelle hat eine beratende Funktion im Vorstand, darf diesem aber nicht angehören. Sie steht in engem Austausch mit dem Vorstand und ist zuständig für die Sicherung des Informationsaustausches zwischen Fachstelle und Vorstand.

12.3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem separaten Dokument geregelt.

13. Revisionsstelle

13.1 Ein qualifiziertes Vereinsmitglied oder ein externer Revisor bzw. eine externe Revisorin oder ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsstelle gewählt.

13.2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

13.3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision. Sie kann jederzeit Kontrollen durchführen.

13.4 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

14. Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

E. Finanzen

15. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand z.H. der Fachstelle
- c) Spenden, Legate und andere Zuwendungen z.H. der Fachstelle
- d) Vermögenserträge
- e) Einnahmen aus Dienstleistungen

16. Mitgliederbeitrag

- 16.1 Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, der im ersten Kalenderhalbjahr zahlbar ist. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 16.2 Die Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtszeit von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

17. Haftung

- 17.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 17.2 Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

F. Statutenänderung

18. Statutenänderung

Eine Statutenänderung erfordert den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Zwei-Drittel-Mehr der anwesenden Mitglieder.

G. Schlussbestimmungen

19. Auflösung

- 19.1 Die Auflösung des Vereins erfordert den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 19.2 Für die Durchführung bestimmt sie den Vorstand oder einen Liquidator.
- 19.3 Das nach Liquidation verbleibende Vermögen ist einer steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder ihnen nahestehenden Personen ist ausgeschlossen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2025 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Juni 2022.

Basel, 19. Mai 2025

Claudia Dubacher, Präsidentin

Sarah Bestgen, Vorstandsmitglied